

Möglichkeiten zum Verbot von Zirkussen mit Wildtieren

1. Aufgrund der E-Mail von Herrn Böhling rief heute Frau Schmialek an und erklärte, dass die Stadt nach der Entwidmung ihr eigenes Grundstück für eigene Veranstaltungen, wie dem Kramermarkt nutzen kann. Die Organisation durch den Schaustellerverband könnte evtl. schon wieder grenzwertig sein. Letztendlich haben wir aber die Vereinbarung mit dem Schaustellerverband, dass die Stadt als Veranstalter auftritt und der Schaustellerverband die Organisation übernimmt.

Sie lobte das Engagement der Stadt in diese Sache, wies aber auch darauf hin, dass eigentlich der Gesetzgeber das Problem lösen muss, um es grundsätzlich zu lösen.

Im Internet habe ich den **Entwurf** eines neuen Tierschutzgesetzes gefunden, das noch in diesem Herbst beraten und beschlossen werden soll.

Zu Zirkusbetrieben ist dort folgende Regelung zurzeit in § 11 Abs. 1 Nr. 7 enthalten:

Wer gewerbsmäßig Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Für das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten darf die Erlaubnis nur insoweit erteilt werden, als die Tiere nicht einer Art angehören, deren Zurschaustellen an wechselnden Orten auf Grund einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 verboten ist. Abs. 4 lautet wie folgt:

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Zurschaustellen von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten zu beschränken oder zu verbieten, soweit die Tiere der jeweiligen Art an wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gehalten oder befördert werden können. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 darf nur erlassen werden, soweit den in Satz 1 bezeichneten erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden durch andere Regelungen, insbesondere solche mit Anforderungen an die Haltung und Beförderung der Tiere, nicht wirksam begegnet werden kann.

Ebenso muss die Rechtsverordnung vorsehen, dass Tiere, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung gehalten werden, von dem Verbot nur dann erfasst werden, wenn keine Möglichkeiten bestehen, die erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen Tieren auf ein vertretbares Maß zu vermindern.

2. Herr Böhling mit der Bitte um Kenntnisnahme. Soll eine entsprechende Vorlage für den VA vorbereitet werden?